



Vertrag über das Bereiten eines Pferdes

zwischen

Herrn / Frau

(Besitzer)

und dem

Ruppiner Hof, Weg zur Schleuse 3a, 16766 Kremmen
(Bereiter)

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Herr / Frau

ist Besitzer des Pferdes

2. Er / Sie gibt das Pferd dem Ruppiner Hof
(Bereiter) zur Ausbildung / zum Bereiten.

3. Inhalte und Ziele des Beritts können im angefügten Formular näher
definiert werden.

§ 2

Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am
_____ / läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer
Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung
bedarf der Schriftform.

3. Der Besitzer ist berechtigt, das Pferd jederzeit (schon vor

Vertragsablauf) wieder an sich zu nehmen. Die vorzeitige Abholung berührt nicht die Verpflichtung, das Entgelt (§ 4 Abs. 1) bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu zahlen.

§ 3

Umfang des Bereitens

1. Der Bereiter arbeitet das Pferd nach eigenem Ermessen unter dem Sattel oder vom Boden aus. Der Bereiter orientiert sich an einem Berittumfang von fünf Einheiten die Woche, passt diesen jedoch nach eigenem Ermessen an Leistungs-, physischen und psychischen Zustand des Pferdes an. Er informiert den Besitzer über den Umfang.
2. ____ - mal wöchentlich reitet der Besitzer selbst.
3. Der Bereiter ist berechtigt andere Reiter unter seiner Anleitung das Pferd reiten zu lassen.
4. Die Vorstellung des Pferdes auf Turnieren ist in jedem Einzelfall mit dem Besitzer abzusprechen.

§ 4

Berittkosten, Nebenkosten

1. Die Berittkosten betragen für den festgelegten Zeitraum: _____ €. Es ist zu Beginn des Beritts zu entrichten an:

Lárus Sigmundsson

Berliner Volksbank

DE77 100 900 00 125 26 29 005

2. Die Kosten für Hufschmied und Tierarzt trägt der Besitzer.

§ 5

Haftung

1. Der Besitzer hat für das Pferd eine Reitpferdehaftpflichtversicherung abgeschlossen.
2. Er hält den Bereiter von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Tierhalterhaftung frei.
3. Eine Haftung des Bereiters – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Besitzer durch ein Verhalten des Bereiters, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Bereiters in Fällen leichter

Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Der Bereiter und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der zum unter §1 beschriebenen Pferd gehörende Equidenpass ist für die Dauer des Beritts an den Bereiter zu übergeben. Folgende aufgelisteten weiteren Gegenstände werden an den Bereiter übergeben:

Für den Verlust und / oder die Beschädigung übernimmt der Bereiter keine Haftung. Die Gegenstände sind über die Hausratversicherung des Eigentümers zu versichern.

§ 6

Unterbringung

Während der Dauer der Ausbildung wird der beigefügte Pferdeeinstellungsvertrag abgeschlossen, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

_____, den _____

(Besitzer)

(Bereiter)

